Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 10.

(Nr. 12044.) Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts. Vom 30. November 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes zu erklären. Die Erklärung muß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden; Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

(2) Die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung treten einen Monat nach dem Eingange der Erklärung bei dem Amtsgericht ein; bis dahin kann die Erklärung in der im Abs. 1 vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden.

(3) Das Amtsgericht hat von der Abgabe und der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung unverzüglich den Vorstand der Religionsgesellschaft, der der Erklärende angehört, zu benachrichtigen und demnächst dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen.

§ 2.

(1) Die Austrittserklärung bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Die Befreiung tritt ein mit dem Ende des laufenden Steuerjahrs, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung.

(2) Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft beruhen, insbesondere Leistungen, die entweder kraft be-

Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1921.

sonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirkes oder von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 3.

Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben; zu der Beglaubigung der Erklärungen und zu der Bescheinigung über den Austritt wird kein Stempel berechnet.

§ 4.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf den Austritt aus der einzelnen Synagogengemeinde Anwendung.

(2) Ein Jude, der aus einer Synagogengemeinde ausgetreten ist, wird nur dann Mitglied einer anderen Synagogengemeinde, wenn er ihrem Vorstande seinen Beitritt schriftlich erklärt.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Gesetze, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 207), betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 28. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 353) und betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 13. Dezember 1918 (Gesetzsamml. S. 199) werden aufgehoben.

Berlin, den 30. November 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12045.) Gesetz über die Errichtung eines Amtsgerichts in Hamborn. Vom 18. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

In der Stadt Hamborn (Rheinland) wird ein Amtsgericht errichtet. Der Bezirk dieses Gerichts wird aus dem von dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort abzutrennenden Stadtkreise Hamborn gebildet.

§ 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung der Preußischen Staatsregierung bestimmt.

Berlin, den 18. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12046.) Nachtrag zur Pachtschutzordnung vom 3. Juli 1920 (Gesetzsamml. 363). Vom 25. Januar 1921.

geändert Pr. G. S. 1921 S. 488

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtschutzordnung des Reichs vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1193) erteilten Ermächtigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

I. Die Preußische Pachtschutzordnung vom 3. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 363) wird dahin abgeändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird das Wort „wenn" ersetzt durch das Wort „insoweit".

1a. Im § 4 werden die Worte „und der Länder" gestrichen.

2. An Stelle des § 7 tritt folgende Bestimmung:

Die Wiederaufnahme eines durch endgültigen Beschluß des Pachteinigungsamts geschlossenen Verfahrens kann unter denselben Voraussetzungen erfolgen, unter denen nach den §§ 579 und 580 der Zivilprozeßordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage möglich ist. Die Wiederaufnahme nach den Grundsätzen der Restitutionsklage findet auch statt, wenn der Gegner des Antragstellers vor der Entscheidung nicht gehört ist.

Im übrigen finden die §§ 578 bis 591 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 585 der Zivilprozeßordnung die Vorschriften des § 23 der Pachtschutzordnung anzusehen sind. Die im § 586 bestimmte Notfrist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten der Pachtschutzordnung in dieser Neufassung.

3. Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Pachteinigungsämter werden im Anschluß an die Amtsgerichte für deren Bezirk errichtet. Sie bestehen aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden und je zwei Verpächtern und Pächtern als Beisitzern.

4. Der § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der vorsitzende Amtsrichter wird von dem Landgerichtspräsidenten, die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden für den Bezirk des Pachteinigungsamts von dem Präsidenten des Landeskulturamts auf Vorschlag des Kreisausschusses, in Stadtkreisen auf Vorschlag des Magistrats, ernannt.

5. Hinter § 8 sind einzuschalten die §§ 8a bis 8e.

§ 8a.

Für den Vorsitzenden wird in entsprechender Anwendung des § 8 ein Stellvertreter ernannt.

§ 8b.

Die Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt für die Dauer des von ihm bekleideten Hauptamts, längstens für die Dauer des Bestehens der Pachteinigungsämter.

§ 8c.

Für das Pachteinigungsamt wird ein Schriftführer sowie ein Stellvertreter des Schriftführers aus den Gerichtsschreibern des Amtsgerichts durch den Landgerichtspräsidenten, beim Amtsgericht Berlin-Mitte durch den Amtsgerichtspräsidenten, ernannt.

§ 8d.

Der Vorsitzende und der Schriftführer erhalten eine Vergütung. Das Nähere bestimmen der Justizminister und der Finanzminister.

§ 8e.

Im Falle des Bedürfnisses kann der Oberlandesgerichtspräsident die Ernennung weiterer Vorsitzenden und Schriftführer anordnen. Die Geschäfte werden in dem Falle nach örtlichen Bezirken verteilt.

Ein Bedürfnis liegt vor, wenn der Vorsitzende und der Schriftführer durch die Obliegenheiten des Pachteinigungsamts dermaßen in Anspruch genommen werden, daß sie die Geschäfte neben den ihnen im Hauptamt obliegenden Geschäften zu erledigen nicht in der Lage sind.

6. Im § 9 werden die Worte „und im Artikel I der Bekanntmachung vom 13. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039)“, „der zuerst genannten Bekanntmachung“, „derselben Bekanntmachung“ gestrichen.

Der § 9 erhält einen zweiten Absatz:

Die Beisitzer erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den für die Entschädigung der Schöffen geltenden Sätzen.

7. Hinter § 9 ist einzuschalten:

§ 9a.

Die Pachteinigungsämter unterstehen der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten gegeben. Die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten ist endgültig.

8. Im § 10 wird das Wort „Amtsgericht" durch das Wort „Pachteinigungsamt" ersetzt.

9. § 12 wird geändert wie folgt:
Abs. 1 wird gestrichen.
Der Rest des § 12 erhält die Bezeichnung § 12e.
Ihm werden vorangestellt:

§ 12.

Für das Verfahren werden Gebühren erhoben.

Die Gebühr entsteht mit Eingang des Antrags bei dem Pachteinigungsamte. Sie beträgt fünf vom Hundert des jährlichen Pachtzinses mit Einschluß des Wertes von Naturalleistungen, zum mindesten aber 5 Mark. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamts erledigt wird. Wird der Pachtzins im Verfahren durch Vergleich oder Beschluß geändert, so ist die Gebühr nach dem höheren Betrage zu berechnen. Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden.

§ 12a.

An baren Auslagen werden nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme eines amtlichen Augenscheins berechnet. Ein Vorschuß für die Auslagen kann erfordert werden, wenn zu erwarten ist, daß ihr Betrag 50 Mark übersteigen wird.

§ 12b.

Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach § 2, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird; aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden.

Wird eine Bestimmung nach § 2 nicht getroffen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Werden diese durch Vergleich von dem anderen Teil übernommen, so haftet der Antragsteller daneben als Zweitschuldner. § 88 Abs. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet Anwendung.

§ 12c.

Die Erstattung der einer Partei entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere von Vertretungskosten, kann vom Gegner nur gefordert werden, insoweit das Pachteinigungsamt bei der Entscheidung die Erstattung ausdrücklich angeordnet hat; das Pachteinigungsamt soll die Erstattung nur anordnen, soweit der Gegner mutwillig das Verfahren oder eine Erhöhung der Kosten veranlaßt hat.

§ 12d.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten finden die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; an Stelle des Gerichtsschreibers tritt der Schriftführer, an Stelle des Gerichts der Vorsitzende des Pachteinigungsamts; die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig.

10. Der § 12e Abs. 2 wird gefaßt wie folgt:

Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern die §§ 177 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1146) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß vollstreckbare Ausfertigungen unter dem Gerichtssiegel des Amtsgerichts erteilt werden und daß die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 der bezeichneten Anordnung nur für die Fälle gelten, in denen der Vorsitzende des Pachteinigungsamts nicht die Befähigung zum Richteramte besitzt oder in denen eine weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden soll, nachdem die Pachteinigungsämter zu bestehen aufgehört haben.

11. Hinter § 12e werden eingeschaltet:

§ 12f.

Solange für den Bezirk eines Amtsgerichts ein Pachteinigungsamt in Gemäßheit des § 8 noch nicht gebildet ist, ist für die in der Pachtschutzordnung vorgesehenen Entscheidungen das Amtsgericht zuständig. Das Amtsgericht entscheidet, ohne Zuziehung von Beisitzern, nach den für das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern geltenden Vorschriften; § 8d bleibt außer Anwendung; an die Stelle des Schriftführers tritt der Gerichtsschreiber.

§ 12g.

Die zur Ausführung der Pachtschutzordnung und dieser Ergänzungsverordnung erforderlichen Bestimmungen werden, soweit die Einrichtung und das Verfahren der Pachteinigungsämter in Frage kommen, durch

den Justizminister, im übrigen durch den Justizminister und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich getroffen.

II. Die Vorschriften unter I Ziffer 2, 4, 5 § 8b und 8d des vorliegenden Nachtrags gelten mit Wirkung vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Pachtschutzordnung in ihrer früheren Fassung (20. Juli 1920). Im übrigen tritt diese Verordnung fünf Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften unter I Ziffer 9 §§ 12 bis 12d finden auch auf die in diesem Zeitpunkte schwebenden Sachen Anwendung.

III. Die Preußische Pachtschutzordnung wird in der durch diese Verordnung bestimmten Fassung unter entsprechender Abänderung der Bezeichnungen der Paragraphen in der Anlage neu verkündet.

Berlin, den 25. Januar 1921.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Der Finanzminister.
Lüdemann.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Stegerwald.

Preußische Pachtschutzordnung.

Vom 3. Juli 1920 in der Neufassung vom 25. Januar 1921.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtschutzordnung des Reichs vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1193) erteilten Ermächtigung wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1.

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so können in den Fällen des § 2 von den Beteiligten Pachteinigungsämter angerufen werden, die nach Maßgabe dieser Verordnung zu bilden sind. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

§ 2.

(1) Die Pachteinigungsämter können bestimmen:

a) für Grundstücke unter 2,5 ha:

1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;

b) für Grundstücke jeder Größe:

daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

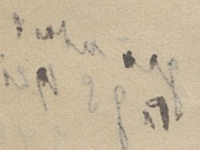
(2) Die Einigungsämter dürfen Bestimmungen aus Abs. 1 nur treffen, insoweit sich das Verhalten eines Beteiligten entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt oder insoweit es zur Folge hätte, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät.

§ 3.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf solche Verträge (§ 1) Anwendung, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere, ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße, auf Heuerlingsverträge; in Fällen dieser Art ist das Pachteinigungsamt unter Ausschluß des Schlichtungsausschusses und des Mieteinigungsamts zuständig.

§ 4.

Auf Grundbesitz des Reichs finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.



§ 5.

Der Antrag, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden, ist unverzüglich nach Eingang der Kündigung zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist so frühzeitig zu stellen, wie es unter Berücksichtigung der Interessen des andern Teiles verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

§ 6.

(1) Die Pachteinigungsämter, die in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken haben, entscheiden nach billigem Ermessen.

(2) Die Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7.

(1) Die Wiederaufnahme eines durch endgültigen Beschluß des Pachteinigungsamts geschlossenen Verfahrens kann unter denselben Voraussetzungen erfolgen, unter denen nach den §§ 579 und 580 der Zivilprozeßordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage möglich ist. Die Wiederaufnahme nach den Grundsätzen der Restitutionsklage findet auch statt, wenn der Gegner des Antragstellers vor der Entscheidung nicht gehört ist.

(2) Im übrigen finden die §§ 578 bis 591 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 585 der Zivilprozeßordnung die Vorschriften des § 23 der Pachtschutzordnung anzusehen sind. Die im § 586 bestimmte Notfrist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten der Pachtschutzordnung in dieser Neufassung.

§ 8.

1. Die Pachteinigungsämter werden im Anschluß an die Amtsgerichte für deren Bezirk errichtet; sie bestehen aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden und je zwei Verpächtern und Pächtern als Beisitzern.

Der vorsitzende Amtsrichter wird von dem Landgerichtspräsidenten, die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden für den Bezirk des Pachteinigungsamts vom Präsidenten des Landeskulturamts auf Vorschlag des Kreisausschusses, in Stadtkreisen auf Vorschlag des Magistrats, ernannt; aus den ernannten Beisitzern beruft der Vorsitzende für jede Spruchsitzung die erforderliche Anzahl.

2. Befindet sich am Sitze des Amtsgerichts ein Kulturamt, so kann durch gemeinschaftliche Verfügung des Landgerichtspräsidenten und des Präsidenten des Landeskulturamts der Kulturamtsvorsteher zum Vorsitzenden ernannt werden, sofern er die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt.

§ 9.

Für den Vorsitzenden wird in entsprechender Anwendung des § 8 ein Stellvertreter ernannt.

§ 10.

Die Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt für die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamts, längstens für die Dauer des Bestehens der Pachteinigungsämter.

§ 11.

Für das Pachteinigungsamt wird ein Schriftführer sowie ein Stellvertreter des Schriftführers aus den Gerichtsschreibern des Amtsgerichts durch den Landgerichtspräsidenten, beim Amtsgerichte Berlin-Mitte durch den Amtsgerichtspräsidenten, ernannt.

§ 12.

Der Vorsitzende und der Schriftführer erhalten eine Vergütung. Das Nähere bestimmen der Justizminister und der Finanzminister.

§ 13.

(1) Im Falle des Bedürfnisses kann der Oberlandesgerichtspräsident die Ernennung weiterer Vorsitzenden und Schriftführer anordnen. Die Geschäfte werden in diesem Falle nach örtlichen Bezirken geteilt.

(2) Ein Bedürfnis liegt vor, wenn der Vorsitzende und der Schriftführer durch die Obliegenheiten des Pachteinigungsamts dermaßen in Anspruch genommen werden, daß sie die Geschäfte neben den ihnen im Hauptamt obliegenden Geschäften zu erledigen nicht in der Lage sind.

§ 14.

(1) Als Beisitzer können auch weibliche Personen berufen werden. Im übrigen gelten für die Berufungen und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei der Ausübung der Amtstätigkeit der Beisitzer in Betracht kommen, sinngemäß die Bestimmungen in den §§ 3 bis 5, 7, 8 und 12 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) mit der Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 3 und für die Festsetzung der Mahngebühr nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der Landgerichtspräsident zuständig ist. Die Geldstrafen fließen zur Staatskasse.

(2) Die Beisitzer erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den für die Entschädigung der Schöffen geltenden Sätzen.

§ 15.

Die Pachteinigungsämter unterstehen der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten gegeben. Die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten ist endgültig.

§ 16.

Zuständig ist das Pachteinigungsamt, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrags bildende Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt.

§ 17.

Sofern nicht ein Vergleich zwischen den Parteien zustande kommt, entscheiden die Pachteinigungsämter durch Beschluß. Die Vergleiche und Beschlüsse der Pachteinigungsämter sind vollstreckbar. Ihr Inhalt gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

§ 18.

(1) Für das Verfahren in Pachteinigungssachen werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrags bei dem Pachteinigungsamte. Sie beträgt fünf vom Hundert des jährlichen Pachtzinses mit Einschluß des Wertes von Naturalleistungen, zum mindesten aber 5 Mark. Die Gebühr

verdoppelt sich, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamts erledigt wird. Wird der Pachtzins im Verfahren durch Vergleich oder Beschluß geändert, so ist die Gebühr nach dem höheren Betrage zu berechnen. Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden.

§ 19.

An baren Auslagen werden nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme eines amtlichen Augenscheins berechnet. Ein Vorschuß kann erfordert werden, wenn zu erwarten ist, daß ihr Betrag 50 Mark übersteigen wird.

§ 20.

(1) Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach § 2, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird; aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden.

(2) Wird eine Bestimmung nach § 2 nicht getroffen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Werden diese durch Vergleich von dem anderen Teile übernommen, so haftet der Antragsteller daneben als Zweitschuldner. § 88 Abs. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet Anwendung.

§ 21.

Die Erstattung der einer Partei entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere von Vertretungskosten, kann vom Gegner nur gefordert werden, insoweit das Pachteinigungsamt bei der Entscheidung die Erstattung ausdrücklich angeordnet hat; das Pachteinigungsamt soll die Erstattung nur anordnen, insoweit der Gegner mutwillig das Verfahren oder eine Erhöhung der Kosten veranlaßt hat.

§ 22.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten finden die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; an Stelle des Gerichtsschreibers tritt der Schriftführer, an Stelle des Gerichts der Vorsitzende des Pachteinigungsamts; die Entscheidungen des Vorsitzenden sind endgültig.

§ 23.

(1) Die Parteien sind, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann abweichende Anordnungen treffen. Gegen die trotz ausdrücklicher Anordnung des Vorsitzenden des Pachteinigungsamts nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; Haft darf das Pachteinigungsamt nicht verhängen.

(2) Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern die §§ 177 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1146) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß vollstreckbare Ausfertigungen unter dem Gerichtssiegel des Amtsgerichts erteilt werden und daß die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 der bezeichneten Anordnung nur für die Fälle gelten, in denen der Vorsitzende des Pachteinigungsamts nicht die Befähigung zum Richteramte besitzt oder in denen eine weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden soll, nachdem die Pachteinigungsämter zu bestehen aufgehört haben.

§ 24.

Solange für den Bezirk eines Amtsgerichts ein Pachteinigungsamt in Gemäßheit des § 8 noch nicht gebildet ist, ist für die in der Pachtschutzordnung vorgesehenen Entscheidungen das Amtsgericht zuständig. Das Amtsgericht entscheidet ohne Zuziehung von Beisitzern nach den für das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern geltenden Vorschriften; § 12 bleibt außer Anwendung; an die Stelle des Schriftführers tritt der Gerichtsschreiber.

§ 25.

Die zur Ausführung der Pachtschutzordnung erforderlichen Bestimmungen werden, soweit die Einrichtung und das Verfahren der Pachteinigungsämter in Frage kommen, durch den Justizminister, im übrigen durch den Justizminister und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich getroffen.

§ 26.

(1) Die §§ 7, 8 Abs. 1 und 2, 10 und 12 der vorliegenden Neufassung gelten mit Wirkung vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Pachtschutzordnung in ihrer früheren Fassung (20. Juli 1920). Im übrigen tritt die Pachtschutzordnung in der vorliegenden Fassung fünf Tage nach deren Verkündung in Kraft. Die §§ 18 bis 22 finden auch auf die in diesem Zeitpunkte schwebenden Sachen Anwendung.

(2) Die Pachtschutzordnung tritt am 30. Mai 1922 außer Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1921.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Justizminister.
Braun.	am Zehnhoff.
Der Finanzminister.	Der Minister für Volkswohlfahrt.
Lüdemann.	Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.